

MINISTERIUM DES INNERN

[C – 2000/00628]

8. MAI 2000 — Rundschreiben zur Rücknahme des Rundschreibens vom 7. Oktober 1999 zur Anwendung des Königlichen Erlasses vom 6. Oktober 1999 zur Bestimmung der Kriterien, die das Einreichen eines Antrags auf Regularisierung des Aufenthalts rechtfertigen, ohne daß die in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden müssen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 8. Mai 2000 zur Rücknahme des Rundschreibens vom 7. Oktober 1999 zur Anwendung des Königlichen Erlasses vom 6. Oktober 1999 zur Bestimmung der Kriterien, die das Einreichen eines Antrags auf Regularisierung des Aufenthalts rechtfertigen, ohne daß die in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden müssen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

8. MAI 2000 — Rundschreiben zur Rücknahme des Rundschreibens vom 7. Oktober 1999 zur Anwendung des Königlichen Erlasses vom 6. Oktober 1999 zur Bestimmung der Kriterien, die das Einreichen eines Antrags auf Regularisierung des Aufenthalts rechtfertigen, ohne daß die in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden müssen

Aufgrund des Entscheids Nr. 82791 der Verwaltungsabteilung des Staatsrates vom 8. Oktober 1999, durch den die Aussetzung der Ausführung des Königlichen Erlasses vom 6. Oktober 1999 zur Bestimmung der Kriterien, die das Einreichen eines Antrags auf Regularisierung des Aufenthalts rechtfertigen, ohne daß die in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten außergewöhnlichen Umstände nachgewiesen werden müssen, angeordnet worden ist, wird das Rundschreiben vom 7. Oktober 1999 zur Anwendung dieses Königlichen Erlasses zurückgenommen.

Der Minister des Innern
A. Duquesne



[C – 2000/00592]

12 MEI 2000. — Omzendbrief. — Koninklijk besluit van 29 maart 2000 houdende nadere regels aangaande de verhoging van het presentiegeld van gemeenteraadsleden en van de wedde van burgemeesters en schepenen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 12 mei 2000 betreffende het koninklijk besluit van 29 maart 2000 houdende nadere regels aangaande de verhoging van het presentiegeld van gemeenteraadsleden en van de wedde van burgemeesters en schepenen (*Belgisch Staatsblad* van 3 juni 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2000/00592]

12 MAI 2000. — Circulaire. — Arrêté royal du 29 mars 2000 déterminant les modalités de majoration des jetons de présence des conseillers communaux et du traitement des bourgmestres et échevins. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 12 mai 2000 relative à l'arrêté royal du 29 mars 2000 déterminant les modalités de majoration des jetons de présence des conseillers communaux et du traitement des bourgmestres et échevins (*Moniteur belge* du 3 juin 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2000/00592]

12. MAI 2000 — Rundschreiben — Königlicher Erlaß vom 29. März 2000 zur Festlegung der Modalitäten für die Erhöhung der Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder und des Gehalts der Bürgermeister und Schöffen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 12. Mai 2000 über den Königlichen Erlaß vom 29. März 2000 zur Festlegung der Modalitäten für die Erhöhung der Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder und des Gehalts der Bürgermeister und Schöffen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

12. MAI 2000 — Rundschreiben — Königlicher Erlaß vom 29. März 2000 zur Festlegung der Modalitäten für die Erhöhung der Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder und des Gehalts der Bürgermeister und Schöffen

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An das Bürgermeister- und Schöffenkollegium

An die Gemeinderatsmitglieder

Sehr geehrte Frauen und Herren Gouverneure,
 Sehr geehrte Frauen und Herren Bürgermeister,
 Sehr geehrte Frauen und Herren Schöffen,
 Sehr geehrte Frauen und Herren Gemeinderatsmitglieder,

mit dem Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung der Artikel 12 und 19 § 1 des neuen Gemeindegesetzes (1) wird der Gemeinde die Befugnis zuerkannt:

— die Anwesenheitsgelder eines Gemeinderatsmitglieds zu erhöhen, wenn dieses Ratsmitglied über andere gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen verfügt, die wegen dieser Anwesenheitsgelder vermindert werden.

Im Gesetz vom 4. Mai 1999 werden zwei Bedingungen gestellt:

1. Das betroffene Gemeinderatsmitglied muß den diesbezüglichen Antrag selber stellen.
 2. Der Betrag der Anwesenheitsgelder, erhöht um den Betrag zum Ausgleich des Einkommensausfalls, darf nie höher sein als das Gehalt eines Schöffen einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern,

— das Gehalt eines Bürgermeisters oder eines Schöffen zu erhöhen, wenn dieser Bürgermeister oder dieser Schöffe über andere gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen verfügt, die wegen des Gehalts, das er als Schöffe oder Bürgermeister bezieht, vermindert werden.

Diesem Punkt werden auch folgende Bedingungen hinzugefügt:

1. Der betroffene Bürgermeister oder Schöffe muß den diesbezüglichen Antrag selber stellen.
 2. Das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen, erhöht um den Betrag zum Ausgleich des Einkommensausfalls, darf nie höher sein als das Gehalt eines Bürgermeisters beziehungsweise eines Schöffen einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern.

Der Gesetzgeber gibt dem König den Auftrag, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Gemeinde vorgehen muß, um den vom Bürgermeister, Schöffen oder Gemeinderatsmitglied erlittenen Einkommensausfall auszugleichen. Dies ist im Königlichen Erlaß vom 29. März 2000 zur Festlegung der Modalitäten für die Erhöhung der Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder und des Gehalts der Bürgermeister und Schöffen (2) erfolgt.

Zu diesem Zweck wurde folgendes System ausgearbeitet:

A) Art und Weise der Antragstellung

1. Das Gemeinderatsmitglied, das eine Erhöhung seiner Anwesenheitsgelder erhalten möchte, reicht seinen Antrag beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium ein. Der Antrag wird per Einschreiben gestellt. Das Gemeinderatsmitglied fügt seinem Antrag folgende Bescheinigungen bei:

a) eine Bescheinigung des Gemeindeeinnehmers:

— entweder mit Angabe des Gesamtbruttobetrag der Anwesenheitsgelder, die dem Ratsmitglied im Laufe des Jahres vor Einreichung des Antrags bewilligt worden sind,

— oder, wenn das Gemeinderatsmitglied vor weniger als einem Jahr sein Amt angetreten hat, mit Angabe des Betrags, der sich aus der Multiplikation des durchschnittlichen Monatsbetrags des Anwesenheitsgeldes mit zwölf ergibt.

Auf der vom Gemeindeeinnehmer ausgestellten Bescheinigung wird ebenfalls die Anzahl Ratsversammlungen angegeben, denen das betroffene Gemeinderatsmitglied während des betreffenden Zeitraums beigewohnt hat,

b) eine Bescheinigung einer jeden der Zahlstellen für andere gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen, die wegen der Anwesenheitsgelder, die das Gemeinderatsmitglied bezieht, vermindert oder gestrichen werden.

Auf der Bescheinigung müssen folgende Angaben vermerkt werden:

— der Betrag der Minderung,

— die Erhöhung des Anwesenheitsgeldes, die vorzusehen ist, damit das betroffene Gemeinderatsmitglied gerade wegen dieser Erhöhungen keinen weiteren Einkommensausfall erleidet. Der Staatsrat hat nämlich darauf hingewiesen, daß die von der Gemeinde bewilligten Erhöhungen des Anwesenheitsgeldes ihrerseits zu einer weiteren Minderung dieser Ersatzeinkünfte führen können, durch die ein weiterer Antrag auf Erhöhung zum Ausgleich dieses neuen Einkommensausfalls des Betroffenen gerechtfertigt werden kann.

Nach Ansicht des Staatsrates besteht die Gefahr, daß das Verfahren so oft wiederholt wird, bis der Betrag, der mit dem Ersatzeinkommen übereinstimmt, von der Gemeinde übernommen wird.

2. Das Gehalt der Bürgermeister und Schöffen von Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern kann auch erhöht werden. Zu diesem Zweck muß der Antrag ebenfalls per Einschreiben beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht werden.

Der Bürgermeister oder der Schöffe fügt diesem Antrag folgende Bescheinigungen bei:

a) eine Bescheinigung des Gemeindeeinnehmers:

— entweder mit Angabe des Gesamtbetrags des Bruttogehalts, das der Bürgermeister oder der Schöffe im Laufe des Jahres vor Einreichung des Antrags bezogen hat,

— oder, wenn der Bürgermeister oder der Schöffe vor weniger als einem Jahr sein Amt angetreten hat, mit Angabe des Betrags, der sich aus der Multiplikation des Bruttomonatsgehalts als Bürgermeister oder als Schöffe mit zwölf ergibt.

Hat der Bürgermeister oder der Schöffe aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 4 des neuen Gemeindegesetzes auch eine Minderung seines Gehalts erhalten, wird auf der Bescheinigung außerdem der Betrag dieser Minderung angegeben.

b) eine Bescheinigung einer jeden der Zahlstellen für andere gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen, die wegen des Gehalts, das der Bürgermeister oder Schöffe bezieht, vermindert oder gestrichen werden.

Auf der Bescheinigung müssen folgende Angaben vermerkt werden:

— der Betrag der Minderung,

— wenn der Antragsteller eine Minderung seines Gehalts als Bürgermeister oder Schöffe beantragt und erhalten hat, der zusätzliche Anteil des Gehalts als Bürgermeister oder Schöffe, auf den der betroffene Mandatsträger verzichten müßte, um den vollen Anspruch auf seine anderen gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen behalten zu können,

— die Erhöhungen des Gehalts, die vorzusehen sind, damit der betroffene Schöffe oder Bürgermeister gerade wegen dieser Erhöhung keinerlei Einkommensausfall erleidet. Diese Bestimmung beruht auch auf vorerwähnte Anmerkung des Staatsrates.

B) *Bearbeitung des Antrags*a) *Verfahren*

1. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium setzt den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung nach Eingang des Antrags. Es formuliert einen Vorschlag, der dem Gemeinderat vorgelegt wird.

2. Der Rat kann den Vorschlag annehmen, abändern oder ablehnen. Er kann sowohl dem betroffenen Mandatsträger als auch den betroffenen Zahlstellen zusätzliche Fragen stellen. Danach wird der Antrag erneut auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt.

3. Das Kollegium notifiziert dem Betroffenen den Beschluß des Rates per Einschreiben.

b) *Datum des Wirksamwerdens*

Die Erhöhung der Anwesenheitsgelder oder des Gehalts wird wirksam mit dem Ersten des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen sie vom Rat bewilligt worden ist.

c) *Änderung der Lage des Mandatsträgers*

Im Fall einer Änderung der finanziellen Lage des Mandatsträgers muß der Betroffene dem Rat dies unverzüglich per Einschreiben mitteilen.

d) *Inkrafttreten des Königlichen Erlasses*

Das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung der Artikel 12 und 19 § 1 des neuen Gemeindegesetzes ist am 1. August 1999 in Kraft getreten. Deshalb tritt der Königliche Erlaß vom 29. März 2000 zur Festlegung der Modalitäten für die Erhöhung der Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder und des Gehalts der Bürgermeister und Schöffen auch an diesem Datum in Kraft.

Der Mandatsträger, der sich auf dieses Gesetz oder auf diesen Königlichen Erlaß berufen möchte, kann also einen Antrag mit rückwirkender Kraft bis zum 1. August 1999 einreichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme von der Regel, nach der die Erhöhung der Anwesenheitsgelder oder des Gehalts wirksam wird mit dem Ersten des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen sie vom Rat bewilligt worden ist.

C) *Allgemeine Anmerkung*

Bezieht der Mandatsträger verschiedene gesetzliche oder verordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen, muß er eine Bescheinigung einer jeden der Zahlstellen vorlegen.

Die eventuelle Erhöhung der Anwesenheitsgelder oder des Gehalts wird auf der Grundlage des Gesamtbetrags, den der Mandatsträger erhält, berechnet.

Ich möchte Sie bitten, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um vorliegendes Rundschreiben im Verwaltungsblatt Ihrer Provinz zu veröffentlichen.

Es wird ebenfalls im *Belgischen Staatsblatt* erscheinen.

Der Minister des Innern
A. Duquesne

Notes

Fußnoten

(1) *Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 1999

(2) *Belgisches Staatsblatt* vom 13. April 2000

[C - 2000/00745]

14 SEPTEMBER 2000. — Omzendbrief. — Gemeenteraadsverkiezingen Inzage en bekendmaking van de bezwaren tegen de verkiezingen

Aan mevrouw de Provinciegouverneur,

Aan de heren Provinciegouverneurs,

Aan de Voorzitter van het college van provinciegouverneurs,

Aan de Voorzitter van het college vermeld bij art. 83quinquies, § 2, van de bijzondere wet van 12 januari 1989 met betrekking tot de Brusselse Instellingen

Voor kennisgeving

Aan de dames en heren Burgemeesters

Aan Mevrouw de Provinciegriffier,

Aan de heren Provinciegriffiers,

Aan de Secretarissen bovenvermelde colleges

Mevrouw. Mijnheer de Gouverneur.

[C - 2000/00745]

14 SEPTEMBRE 2000. — Circulaire. — Elections communales Consultation et publication des réclamations introduites contre les élections

A Madame le Gouverneur de province,

A Messieurs les Gouverneurs de province,

Au Président du collège des Gouverneurs de province,

Au Président du collège visé à l'art. 83quinquies, § 2, de la loi spéciale du 12 janvier 1989 relative aux Institutions bruxelloises

Pour information

A Mesdames et Messieurs les Bourgmestres,

A Madame le Greffier provincial,

A Messieurs les Greffiers provinciaux,

Aux Secrétaires des collèges précités

Madame. Monsieur le Gouverneur.